

**AöW-Stellungnahme zur Verbändeanhörung:**

**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes/ Mindestanforderungen an die  
Wiederverwendung kommunalen Abwassers für die landwirtschaftliche  
Bewässerung**

Lobbyregister: R000111

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Als Interessenvertretung der Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft, die sich vollständig in öffentlicher Hand befinden, möchten wir auf wichtige Aspekte hinweisen und bitten um Berücksichtigung.

Wir begrüßen den Entwurf als Umsetzung bereits bestehenden EU-Rechts, das bisher noch einige Fragen für die Praxis offenließ. Der vorsorgende Charakter des Gewässer- und Grundwasserschutzes muss an erster Stelle stehen. Der hohe Stellenwert des Grundwasserschutzes erfordert eine sichere Wasserwiederverwendung.

**Gebührenrechtliche Klarheit schaffen bei der Abgrenzung zwischen  
Abwasserbehandlung und Maßnahmen zur Wasserwiederverwendung  
– § 54 Abs. 2 S. 3 (Neu)**

Wir begrüßen den ersten Schritt zur wichtigen und praxisrelevanten Abgrenzung der Abwasserbehandlung von Maßnahmen der Abwasserwiederverwendung. Inwieweit die gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen der Länder im Falle der Abwasserwiederverwendung praxisgerecht angewendet werden können, muss im nächsten Schritt und zeitnah geklärt werden. Zusätzlicher Bürokratieaufwand und Risiken für die Gebührenzahlenden sowie für öffentliche Kläranlagenbetreiber sind unbedingt zu vermeiden – hierzu ist eine enge Abstimmung mit und zwischen den Ländern erforderlich.

**Ausnahmeregelung in Wasserschutzgebieten – § 61a (Neu)**

Wir begrüßen die restriktive Ausnahmeregelung für Wasserschutzgebiete. Diese Ausnahmeregelung sollte jedoch für das gesamte Wasserschutzgebiet gelten.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips die Wasserversorger über die Wasserwiederverwendung im Trinkwassereinzugsgebiet informiert werden müssen, um die Risikobewertung und ggf. Untersuchungen entsprechend anzupassen.

## Sicherstellung der Mindestwasserführung des Oberflächengewässers

### – § 61 b Abs. Abs. 3 Nr. 2 (Neu)

Um den ökologischen Zustand der Gewässer zu schützen, ist die Mindestwasserführung des Oberflächengewässers ein wichtiger Ausschlussgrund für eine Genehmigung. Angesichts des Klimawandels werden immer häufiger Dürremonate verzeichnet und auch für die Zukunft erwartet. Daher ist es wichtig, die konkrete Ausgestaltung und das Verfahren für den Vorrang der Mindestwasserführung bei zeitweiser Trockenheit im Genehmigungsverfahren klar zu regeln.

## Ausschluss von Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung – § 61c (Neu)

Um dem besonderen Schutz des Grundwassers gerecht zu werden, ist die derzeitige Formulierung der Prüfung der Erlaubnis nicht ausreichend. Stattdessen sollte in § 61c (Neu) die weitere Voraussetzung „Gefahren für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung müssen ausgeschlossen werden können“ aufgenommen werden.

## Vorrang und Förderung des sorgsamen und sparsamen Umgangs

Die Notwendigkeit sorgsamen und sparsamen Umgang mit allen Wasserressourcen sowie der Einsatz von wiederaufbereitetem Abwasser, wenn er sinnvoll und kosteneffizient ist, sollte in den Referentenentwurf mit aufgenommen werden.

Ebenso sollte eine Klarstellung im Referentenentwurf aufgenommen werden, dass es keinen Anspruch auf die Nutzung von Abwasser gibt.

## Offene Fragen für die Praxis

Der Referentenentwurf wirft einige Fragen zur Umsetzung der Wasserwiederverwendung und insbesondere zu deren Abrechnung auf. Auf diese möchten wir hinweisen und bitten um enge Abstimmung mit Bund und Ländern, um sie möglichst praxisnah und abgestimmt zu lösen.

### • Erfüllungsaufwand und Vorgabe 4.2.1/ § 61b

Nach der Vorgabe 4.2.1 zum Erfüllungsaufwand (S. 11 des RefE) ist der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, soweit er Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung aufbereitet, der Wirtschaft zuzurechnen. Öffentliche Abwasserentsorger werden in Deutschland jedoch als finanzwirtschaftlich gesonderte Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht als Eigenbetriebe geführt. Dies schließt eine Zuordnung zum Normbereich Wirtschaft grundsätzlich aus.

- **Zusammenhang zwischen Wasserwiederverwendung und Kommunalabwasserrichtlinie**

Der Referentenentwurf klärt nicht, in welchem Verhältnis die Herstellerverantwortung der kommenden kommunalen Abwasserrichtlinie (AbwRL) zur Abwasserwiederverwendung steht. Ein Beispiel: Eine Hygienisierungsanlage wird gebaut, um Abwasser anteilig und bedarfsgerecht für Bewässerungszwecke zu nutzen. Diese Nutzung müsste den Landwirten in Rechnung gestellt werden. Wie die Abrechnung erfolgen soll, wenn zukünftig eine vierte Reinigungsstufe – aufgrund der AbwRL – erforderlich wird, ist unklar. Es ist problematisch, dass mehrere Verordnungen, Richtlinien oder Gesetze dieselben Anlagen betreffen und unterschiedliche Abrechnungsmodelle vorschlagen. Dies macht es schwierig und nahezu unmöglich, für diese Konstellation eine korrekte Gebührenabrechnung zu erstellen. Mit der neuen AbwRL werden voraussichtlich zahlreiche Anlagen mit einer vierten Reinigungsstufe gebaut werden müssen. Daher sollte der beschriebene Fall im Vorfeld eindeutig geregelt werden.

- **Auswirkungen auf die Gebühren**

Die Nachfrage nach Abwasser zur Aufbereitung ist schwer abzuschätzen und wird je nach Niederschlag von Jahr zu Jahr sowie saisonal stark schwanken. Dies liegt zum einen am Bedarf und zum anderen an der erforderlichen Mindestwasserführung. Wenn die zur Aufbereitung benötigten Anlagen verschiedenen Zwecken dienen, kann dies zu erheblichen Unsicherheiten bei der Kalkulation von Gebühren und Preisen führen, insbesondere aus Gebührensicht. Schwankungen in den Abnahmemengen können zu Gewinnen oder Verlusten führen und stellen insbesondere öffentliche Abwasserbetriebe vor große Herausforderungen. Es sollten praktikable Wege gefunden werden, um negative wirtschaftliche Konsequenzen durch die Wasserwiederverwendung auszuschließen.

Bei weiteren Fragen und für einen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V. (AöW)**

Lobbyregister Deutscher Bundestag und Bundesregierung: R000111

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.